

Förderrichtlinie des Tauchsportverband Thüringen e.V.

Beschlossen auf dem Verbandstag am 09.11.2022

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die Verwendung der gendergerechten Sprachform verzichtet. Sämtliche Personen-, Funktions- bzw. Amtsbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§1 Grundsätzliches

1. Der Tauchsportverband Thüringen e.V. gewährt aus eigenen Mitteln und Mitteln, die der Freistaat Thüringen sowie andere Körperschaften und Organisationen zur Verfügung stellen, nach Maßgabe dieser Ordnung Zuwendungen.
2. Der Verbandstag und das Präsidium entscheiden entsprechend ihrer gemäß Satzung zugewiesenen Aufgaben und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über Zuwendungen.
Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.
3. Die Gewährung von Zuwendungen erfolgt nach dem Prinzip der Subsidiarität unter Würdigung der eigenen Leistungsfähigkeit des Antragstellers sowie besonderer, förderwürdiger Umstände.
4. Gegenstand der Förderung durch Zuwendungen sind:
 - a. Ausbildung von Multiplikatoren/ Trainern/ Tauchlehrern
 - b. Durchführung von Sportveranstaltungen
 - c. Veranstaltungen die den Tauchsport öffentlichkeitswirksam darstellen
 - d. Maßnahmen der Förderung des sportlichen Nachwuchses und des Leistungssports
 - e. Satzungsgemäße Aufgaben der Mitglieder
5. Als förderfähige Antragsteller/ Zuwendungsempfänger gelten ordentliche Mitglieder des Tauchsportverbandes Thüringen gemäß Satzung
6. Voraussetzung für die Förderung ist, dass der Zuwendungsempfänger:
Als gemeinnützig anerkannt ist und ein gültiger Freistellungsbescheid vorliegt.
In der Lage ist, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen und bei dem eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint.
Kein säumiger Schuldner des Tauchsportverbandes Thüringen ist.
Die in der „Regelung zum Kinderschutz“ festgelegten Leitlinien umsetzt.
7. Anträge auf Zuwendungen sind schriftlich an das Präsidium des Tauchsportverbandes Thüringen zu stellen.
8. Entscheidungen über die Gewährung von Zuwendungen erfolgen auf der Grundlage des Haushaltsplanes durch das Präsidium.

§2 Zuwendungen für die Ausbildung von Trainern/ Tauchlehrern

1. Die Ausbildung von Trainern und Tauchlehrern wird vom Tauchsportverband Thüringen als eines der wichtigsten Aufgaben angesehen und somit für die Vereine entsprechend gefördert.
2. Folgende Zuwendungen werden dem Verein des ausgebildeten Trainers/ Tauchlehrers gezahlt:
 - Trainer C 100,- €
 - Tauchlehrer * 100,- €
 - Tauchlehrer ** 200,- €
3. Hat der Ausgebildete zum Abschluss seine Ausbildung das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet werden zusätzlich 100,- € gezahlt.
4. Für die Ausbildung zum Tauchlehrer *** erhält der ausgebildete eine Zuwendung von 500,- €
5. Alle anderen Ausbildungen (Multiplikatoren) können, soweit sie im Interesse des Tauchsportverbandes Thüringen sind, gefördert werden. Die Entscheidung was gefördert wird und mit welcher Zuschusshöhe, entscheidet das Präsidium.
6. Der Verband kann Stipendien zur gezielten Förderung einzelner Sportler:innen in ihrer Trainer-C und TL1 Ausbildung vergeben. Die Kriterien der Förderfähigkeit werden mit der Ausschreibung bekannt gegeben. Die Ausschreibung und Vergabe von Stipendien wird vom Präsidium beschlossen.

§3 Zuwendungen für die Durchführung von Veranstaltungen

1. Für die Durchführung von Sportveranstaltungen und Veranstaltungen die den Tauchsport öffentlichkeitswirksam darstellen, können auf Antrag des durchführenden Vereines bis zu 500,- € gezahlt werden.
2. Die Höhe richtet sich nach der Größe und Bedeutung der Veranstaltung und wird vom Präsidium beschlossen.

§4 Zuwendungen für Maßnahmen der Förderung des sportlichen Nachwuchses und des Leistungssports

1. Zuwendungen können Zuschüsse zu bestimmten Maßnahmen (Trainingslager, Wettkämpfe) des Nachwuchs- und des Leistungssportes sein.
2. Über die Höhe der Zuwendung entscheidet der Sportwart im Rahmen seines Budgets, welches vom Präsidium beschlossen wurde.

§5 Zuwendungen für Satzungsgemäße Aufgaben der Mitglieder

1. Für Projekte/ Anschaffungen von Mitgliedern, die im Interesse des Tauchsportverbandes Thüringen liegen und von ihm oder anderen Mitgliedern ebenfalls genutzt werden können, kann auf Antrag ein Zuschuss gewährt werden.
2. Das Mitglied stellt über die gewünschte Höhe einen Antrag mit Nachweis der Gesamtkosten und einer Erläuterung des Nutzens für den Tauchsport.
3. Über die Höhe der Zuwendung entscheidet das Präsidium.

Änderungen an der Förderrichtlinie bedürfen den Beschluss des Verbandstages!